

## „Verwechslung von August Wilhelm und Wilhelm von Preußen“

### Zusammenfassung:

Am 21.8.2019 beantragte Georg Friedrich Prinz von Preußen eine einstweilige Verfügung gegen das „Neue Deutschland“. In deren Online-Ausgabe war am 8.8.2019 ein Artikel mit dem Titel „Volkseigentum nicht verschenken. Linke startet Volksinitiative gegen eine Entschädigung für das Haus Hohenzollern“ erschienen. In diesem Artikel heißt es u.a.:

“Der Kronprinz (...) sei schon 1930 in die NSDAP eingetreten und habe in Hitlers SA Karriere gemacht.“

Mit Beschluss vom 29.8.2019 untersagte das Landgericht Berlin die Weiterverbreitung dieser Aussage.

Tatsächlich handelt es sich bei dieser Darstellung um eine Verwechslung. Nicht der ehemalige Kronprinz, (Friedrich) *Wilhelm* (Victor August Ernst) Prinz von Preußen, sondern sein jüngerer Bruder, *August Wilhelm* (Heinrich Günther Viktor) Prinz von Preußen ist 1930 in die NSDAP und 1931 in die SA eingetreten.

# Landgericht Berlin

Az.: 27 O 461/19



## Beschluss

### Einstweilige Verfügung

-

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

- Antragsteller -

gegen

- Antragsgegnerin -

-

ordnet das Landgericht Berlin - Zivilkammer 27 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht , die Richterin am Landgericht und die Richterin am Landgericht am 29.08.2019 im Wege der einstweiligen Verfügung – wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung – an (§§ 935, 940, 91 Abs. 1 ZPO; §§ 823, analog 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB i.V.m. §§ 185 ff. StGB, Art 1. Abs. 1, 2 Abs. 1 GG):

-

1. Der Antragsgegnerin wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, letztere zu vollziehen an der Geschäftsführung,

**untersagt,**

in Bezug auf den Antragsteller wörtlich oder sinngemäß zu verbreiten und / oder verbreiten zu lassen:

**„Der Kronprinz ... sei schon 1930 in die NSDAP eingetreten...“.**

so wie geschehen unter <https://www.> seit dem 08.08.2019.

2. Die Kosten des Verfahrens tragen der Antragsteller und die Antragsgegnerin je zur Hälfte.
1. 3. Der Verfahrenswert wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

-

## Gründe:

-

Das glaubhaft gemachte tatsächliche und rechtliche Vorbringen in der verbundenen Antragsschrift nebst Anlagen sowie dem ebenfalls verbundenen Schriftsatz vom 28.08.2019 nebst Anlagen rechtfertigt den geltend gemachten Unterlassungsanspruch.

Vorsitzender Richter  
am Landgericht

Richterin  
am Landgericht

Richterin  
am Landgericht